



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 24/2017

7. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09. Juli 2017 in Wuppertal-Elberfeld 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09. Juli 2017
in Wuppertal-Elberfeld
vom: 07.07.2017**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 07. Juli 2017 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 09.07.2017, dürfen anlässlich des Stadtfestes Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Im Gebiet zwischen
Morianstraße (gerade Hausnummern) bis Hofkamp / Friedrichstraße bis Wilhelmstraße
(östliche Abgrenzung)
und
Kasinostraße
(westliche Abgrenzung)
sowie
Neumarktstraße / Neumarkt / Klotzbahn / Karlsplatz / Hofkamp
(nördliche Abgrenzung)
und
Herzogstraße / Wirmhof / Wall / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße
(südliche Abgrenzung)

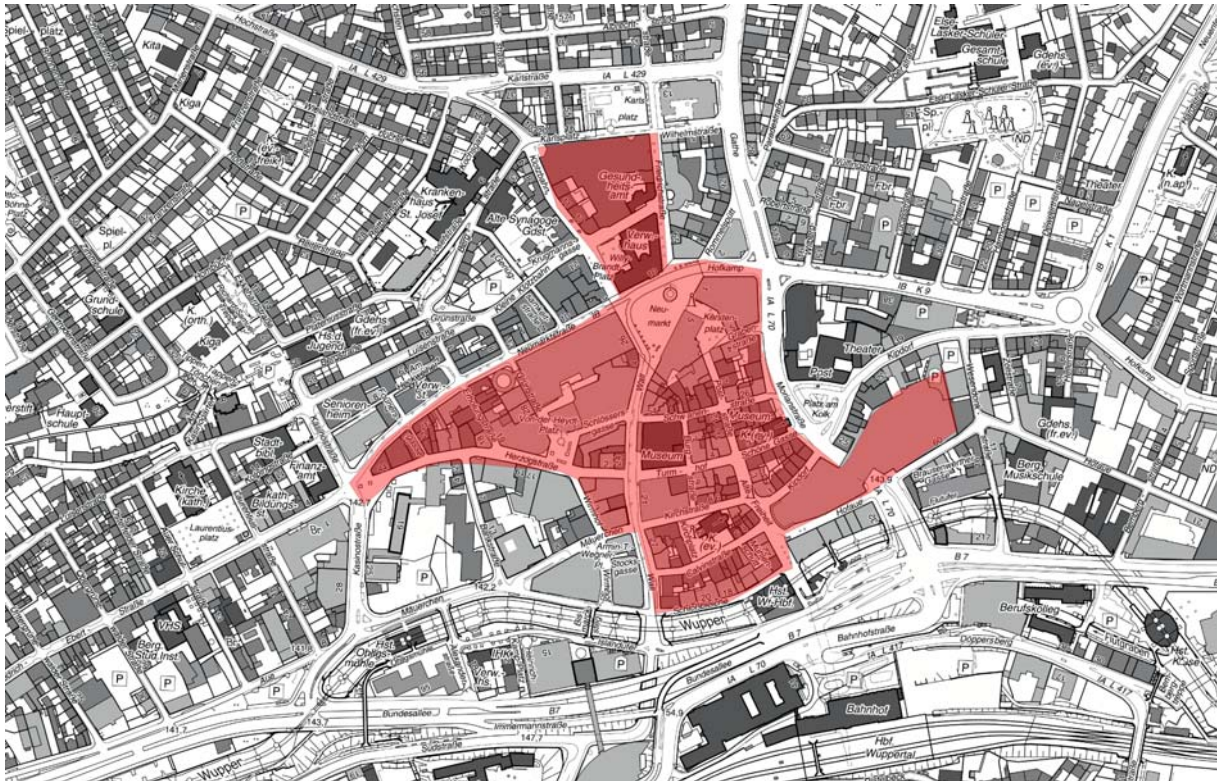
§ 2

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit nicht für Notdienste geöffnet).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09. Juli 2017 in Wuppertal-Elberfeld - Gebietsplan



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die die Stadt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 07.07.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.07.2017

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)